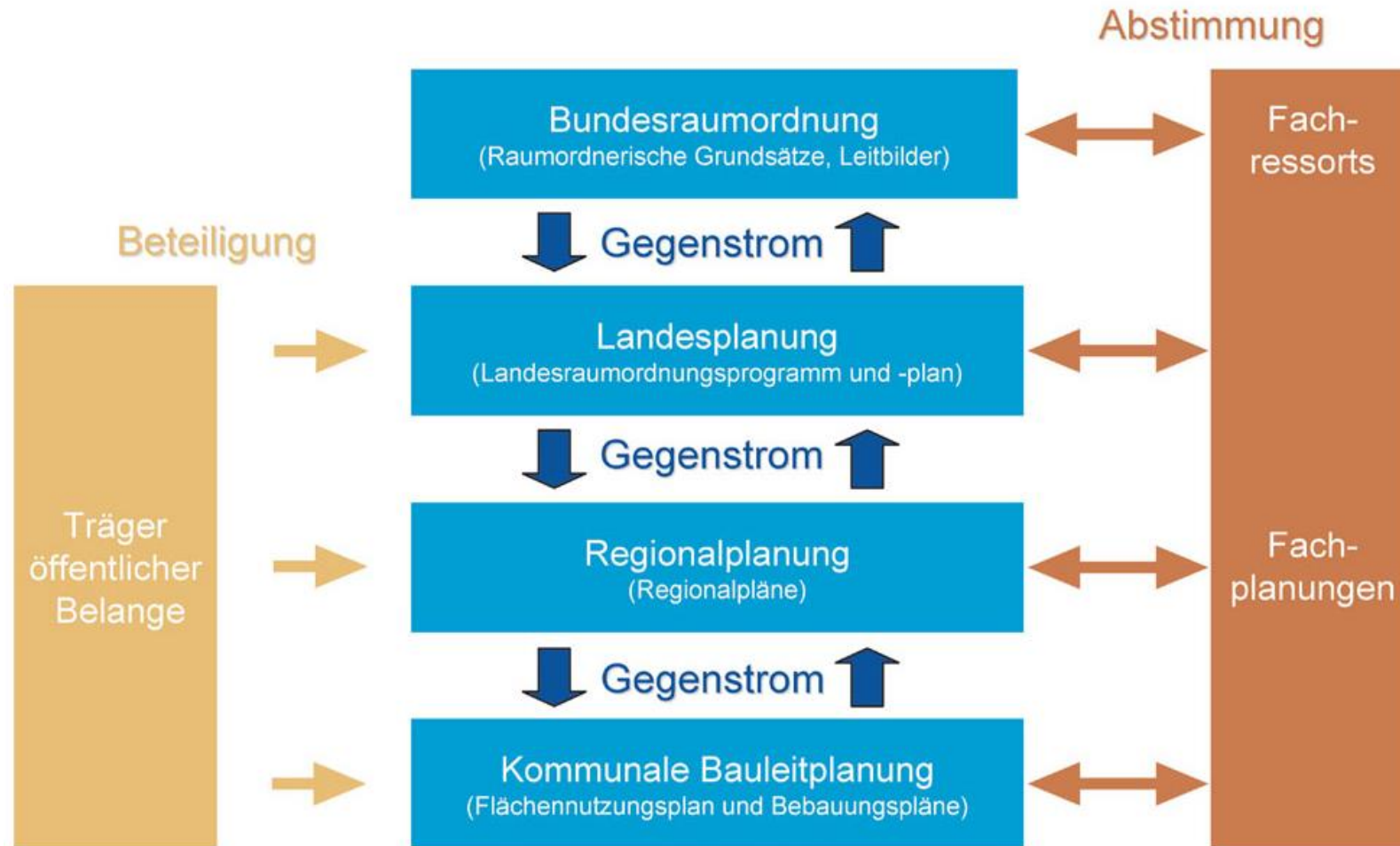


Flächennutzungsplan

System der räumlichen Planung in Deutschland



Bauleitplanung

Die Gemeinde stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Gesetzliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

§ 5 BauGB vorbereitender Bauleitplan

Westliche Eigenschaften:

- Koordinierung der flächenbezogenen Planungen (gesamtstädtisches Instrument)
 - Planung der Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet
 - Behördenverbindlich
 - Darstellungen
- keine Rechtsnorm, hoheitliche Maßnahme eigener Art

Bebauungsplan

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

§ 9 BauGB verbindlicher Bauleitplan

Wesentliche Eigenschaften:

- Festlegung der planungsrechtlichen Vorgaben (Teilbereich des Gemeindegebietes)
 - Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan
 - Parzellenscharf
 - Rechtsverbindlich für jedermann
 - rechtsverbindliche Festsetzungen
 - Satzung

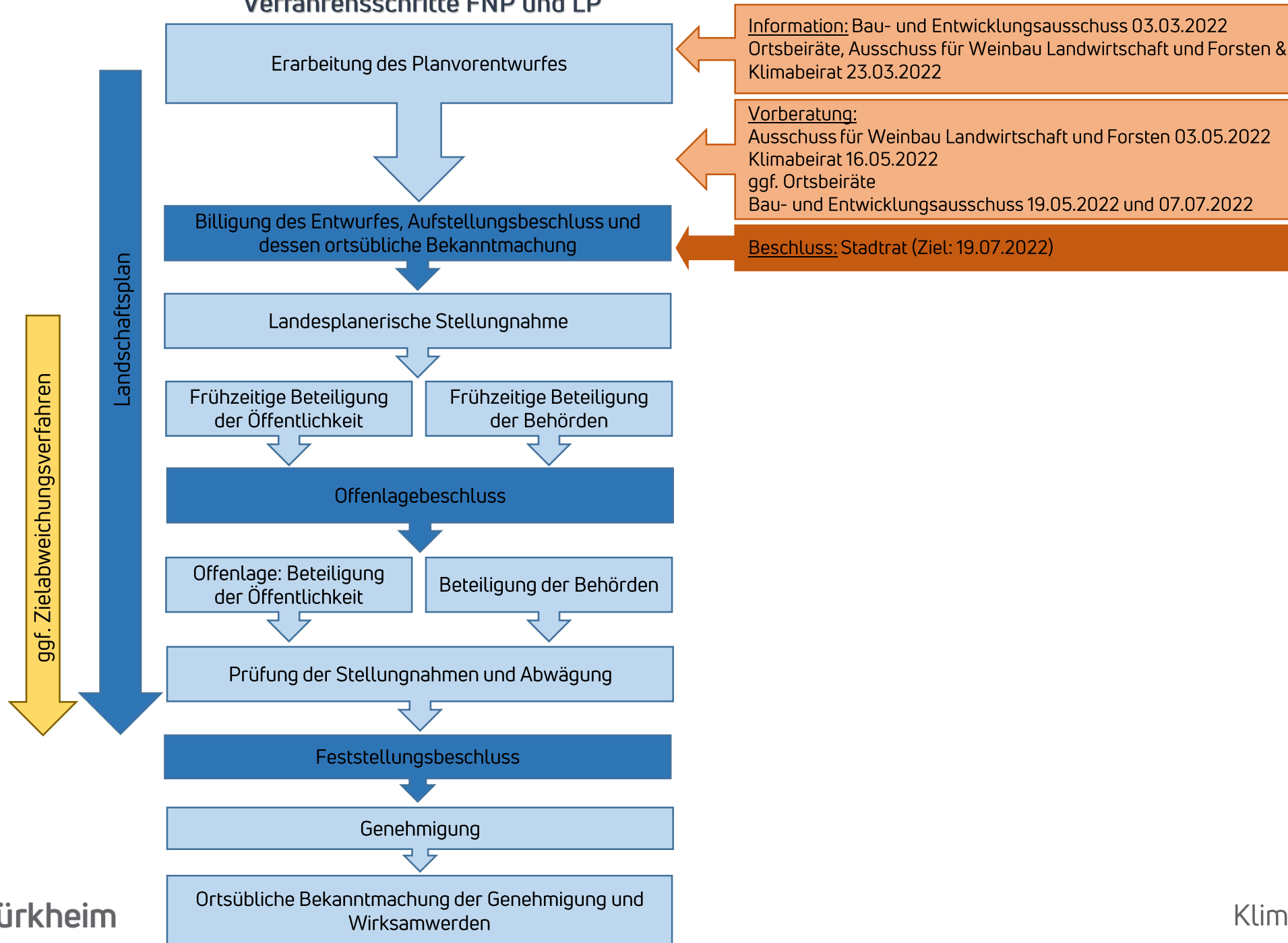
Bestandteile Flächennutzungsplan

- Planteil
- Begründung
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Bestandteile Landschaftsplan

- mehrere Pläne
- Erläuterungsbericht

Verfahrensschritte FNP und LP



Steuerung Windkraft

- Allgemeine Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm
- Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten im Regionalplan
- Übrige Flächen obliegen der Steuerung der kommunalen Bauleitplanung
- Bislang kein Planungserfordernis/keine Planungsoption in Bad Dürkheim
- Jetzt: Änderung des Landesentwicklungsprogrammes



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2013 (Daten verändert)

Ausschlussgebiete Windenergienutzung im Regionalplan

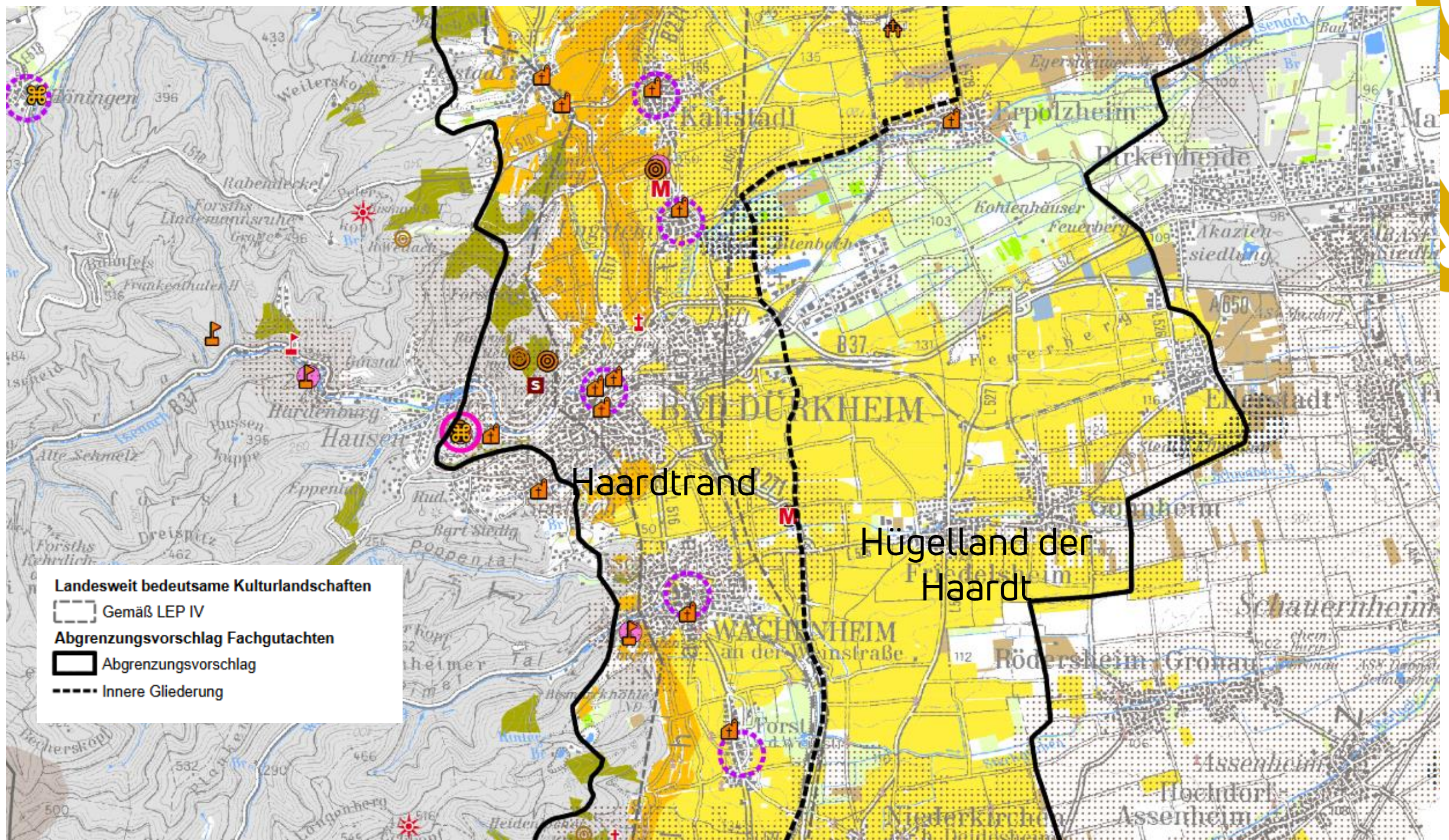
Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen.

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
- 9.2.2 Hügelland der Haardt, *östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65**
- 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.



wesentliche Änderungen LEP IV – Windkraft

- die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 Meter sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die künftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden,
- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips,
- eine Herabstufung des bisherigen rechtverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der möglichen Zulassung von Einzelstandorten,
- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
- Verlagerung der abschließenden Regelung bezüglich der Öffnung des Biosphärenreservates Pfälzerwald auf die Landesverordnung